KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 27. Oktober 2026

Nr. 2026/1868
KR.Nr. VET 0179/2026 (BJD)

Übergangsverordnung zu Artikel 5a Abbruchprämie des Bundesgesetzes über die Raumplanung
Stellungnahme des Regierungsrates zum Verordnungsveto Nr. 560

---

1. Einspruchstext

Die unterzeichnenden Mitglieder des Kantonsrates ergreifen das Veto gegen obengenannte Übergangsverordnung vom 22. Juni 2026 (RRB Nr. 2026/1171) mit der schriftlichen Begründung.

2. Begründung

Das Entfernen von nicht mehr genutzten landwirtschaftlichen oder touristischen Gebäuden ausserhalb der Bauzone ist zu begrüssen. Die vorliegende Übergangsverordnung enthält aber aus Sicht der Unterzeichnenden gravierende Mängel:

1. Wird eine Abbruchprämie für ein Gebäude ausserhalb der Bauzone ausgerichtet, muss damit zwingend die Auflage verbunden sein, an dieser Stelle kein neues Gebäude zu errichten. Eine solche Einschränkung fehlt im aktuellen Verordnungsentwurf und widerspricht damit dem Ziel des RPG2: «*Das Ziel von RPG 2 ist es, ausserhalb der Bauzonen die Zahl der Gebäude und den Umfang der versiegelten Flächen in ihrem Wachstum zu begrenzen» [ ] «Die neu vorgesehene Abbruchprämie ist ein Anreiz, um ungenutzte oder störende Gebäude ausserhalb der Bauzonen abzubrechen und die Fläche zu rekultivieren.» (Faktenblatt ARE vom 15. Oktober 2025).* Abbruchprämien gemäss Art 5a RPG dürfen folglich ausschliesslich diesem Ziel dienen. Ersatzneubauten an gleicher Stelle oder eine direkt verknüpfte Kompensation ist auszuschliessen. In der Verordnung ist eine entsprechende Einschränkung aufzunehmen.

2. Das Ausrichten von Abbruchprämien bei Ersatzneubauten ausserhalb der Bauzone würde zu einer krassen Ungleichbehandlung von Liegenschaftseigentümern ausserhalb und innerhalb des Baugebietes führen.

3. Die Mittel im Planungsausgleichsfond sind begrenzt. Ohne die oben genannten Einschränkungen würden die Aufwendungen aus dem Topf höher, was dazu führte, dass damit die allgemeine Staatskasse belastet würde. Zudem stünde weniger oder kein Geld für den Zweck des Planungsausgleichs gemäss RPG Art. 5 (Entschädigung von Auszonungen) zur Verfügung.

3. Zustandekommen

Mit Verfügung vom 17. August 2026 haben die Parlamentsdienste des Kantonsrates festgestellt, dass, gestützt auf Artikel 79 der Kantonsverfassung, § 44 des Kantonsratsgesetzes und § 90 des Geschäftsreglements des Kantonsrates, 17 Mitglieder des Kantonsrates Einspruch eingelegt ha-

ben gegen die Übergangsverordnung zu Artikel 5a Abbruchprämie des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 2026 und der Einspruch zustande gekommen ist.

4. Stellungnahme des Regierungsrates

4.1 Zum Einspruchsrecht des Kantonsrates

Das Einspruchsrecht des Kantonsrates (Verordnungsveto) dient der Rechtskontrolle. Der Kantonsrat soll damit prüfen können, ob sich eine neue Verordnung oder eine Verordnungsänderung an den vom Kantonsrat mit einem Gesetz vorgegebenen Rahmen halten. Auch darf der Kantonsrat damit prüfen, ob mit einer Verordnung allenfalls Gegenstände geregelt werden, die eigentlich in ein Gesetz gehören. In beiden Fällen hätte der Regierungsrat seine Kompetenzen zur Rechtsetzung überschritten, was der Kantonsrat mit dem Verordnungsveto geltend machen und mit Mehrheitsentscheid insofern korrigieren kann, als er die Vorlage an den Regierungsrat zurückweist (vgl. zu Entstehung, Inhalt und fraglicher Ausweitung des Verordnungsvetos: Konrad Schwaller, Einspruchsrecht des solothurnischen Kantonsrates gegen Verordnungen des Regierungsrates [Verordnungsveto], in Gesetzgebungs-Bulletin Nr. 3/2004, S. XXIII ff., Freiburg 2004). Sinn und Zweck des Verordnungsvetos liegen somit nicht darin, anstelle des Regierungsrates zu entscheiden, dessen Verordnungskompetenz somit an den Kantonsrat zu ziehen. Das Vetorecht ist ein Einspracherecht, nicht ein Gestaltungsrecht (zu diesem „rein kassatorischen Zweck" des Vetorechtes: Fritz Brechbühl, in Parlament, 13. Jahrgang, August 2010, S. 8 und 10; sowie Schwaller a.a.O.). Das vorliegende Veto begründen die unterzeichnenden Mitglieder des Kantonsrates mit fehlenden Einschränkungen bezüglich Ersatzneubauten und damit Widerspruch mit dem Ziel des RPG2 sowie finanziellen Gründen. Damit machen sie weder eine Rechtsverletzung noch eine Kompetenzüberschreitung des Regierungsrates geltend. Bereits deshalb ist das Verordnungsveto abzulehnen.

4.2 Materielles

In der Herbstsession 2023 verabschiedete das eidgenössische Parlament die zweite Etappe der Revision des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700). Einer der wichtigsten Inhalte von RPG2 ist das sogenannte Stabilisierungsziel (Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{ter} und b^{quater} RPG). Damit verfolgte das Parlament das Ziel, die Zahl der Gebäude und die Bodenversiegelung zu stabilisieren. Um das Stabilisierungsziel zu erreichen, sieht die Revision finanzielle Anreize in Form einer Abbruchprämie vor (Art. 5a RPG). Mit der Abbruchprämie soll ein Anreiz geschaffen werden, um Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone zu beseitigen. Artikel 5a RPG trat am 1. Juli 2026 in Kraft. Absatz 1 lautet wie folgt:

Die Eigentümer von Bauten und Anlagen, die ausserhalb der Bauzonen liegen, erhalten bei deren Abbruch eine Abbruchprämie in der Höhe der Abbruchkosten unter Ausschluss allfälliger Aufwendungen für die Entsorgung von Spezialabfällen oder Altlasten, ausser wenn eine anderweitige gesetzliche Pflicht zur Tragung der Beseitigungskosten besteht. Bei der Beseitigung von Bauten und Anlagen ***ohne*** *landwirtschaftliche oder touristische Nutzung wird die Abbruchprämie nur ausgerichtet, wenn kein Ersatzneubau erstellt wird.*

Im National- und Ständerat wurde der letzte Satz, d.h. die Ausrichtung der Abbruchprämien bei Ersatzneubauten bei Bauten und Anlagen mit landwirtschaftlicher oder touristischer Nutzung ausführlich diskutiert. Die Bestimmung ist klar: Bauten und Anlagen ohne landwirtschaftliche oder touristische Nutzung erhalten eine Abbruchprämie, wenn kein Ersatzneubau erstellt wird. Dies bedeutet, dass bei Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen mit landwirtschaftlicher oder touristischer Nutzung die Abbruchprämie auch ausgerichtet wird, wenn ein Ersatzneubau erstellt wird. Die Materialien und die Bestimmung lassen den Kantonen keinen Spielraum.

Auch die Finanzierung der Abbruchprämie regelt Artikel 5a RPG abschliessend. Absatz 2 bestimmt, dass die Kantone die Abbruchprämie primär mit den Erträgen aus der Abgabe gemäss Artikel 5 Absatz 1, d.h. aus dem Fonds, darüber hinaus mit allgemeinen Finanzmitteln finanzieren. Damit ist die Finanzierung der Abbruchprämie über den Fonds eine zwingende Vorgabe des Bundes und keine Folge der Übergangsverordnung. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die mit dem Veto geforderte Einschränkung zu einem Bundesgesetz nicht in die kantonale Übergangsverordnung aufgenommen werden kann. Hierzu fehlt der rechtliche Spielraum. Eine Anpassung der Verordnung ist nicht erforderlich.

5. Antrag des Regierungsrates

Ablehnung des Einspruchs.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst
Parlamentsdienste (elektronische Publikation an KR)